

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2014-16

Ausgabe: 21.05.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Beutelsbach für das Jahr 2014
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal für das Jahr 2014

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Beutelsbach
für das Jahr 2014**

I.

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Beutelsbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 89.200 Euro

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.700 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 67.000 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 45 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.488,89 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 14.800 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Beutelsbach, den 19.05.2014
Schulverband Beutelsbach

gez.
Michael Diewald
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.05.2014, Aktenzeichen 944, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2014 wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 25 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres, der Haushaltsplan in der Zeit vom 22.05.2014 bis 28.05.2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach, Marktplatz 18, 94501 Aidenbach gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 25, 27 Abs. 1, 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung zur Einsicht auf.

Beutelsbach, den 19.05.2014

gez.
Michael Diewald
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal (Landkreis Passau) für das Wirtschaftsjahr 2014

I.

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Erfolgsplan
in den Erträgen und Aufwendungen mit 1.753.900,00 Euro

und

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.047.600,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 271.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) *Betriebskostenumlage*

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) *Investitionsumlage*

Eine Investitionsumlage kann nicht erhoben werden.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **300.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Neukirchen am Inn, den 16. Mai 2014

Zweckverband
Wasserversorgung
Unteres Inntal

gez. Stöcker
Stöcker, Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.05.2014 AZ: 964 mitgeteilt, dass für § 2 – Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt wird (Art 40 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO)

III.

Die Haushaltssatzung 2014 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Wirtschaftsplan in der Zeit vom 20. Mai bis 10. Juni 2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, Eichertstraße 12, 94127 Neuburg am Inn öffentlich aufgelegt.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG und § 4 BekV zur Einsicht bereit.
